

II- 478 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5905/7-1-87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

114 IAB

1987 -04- 23

ZU 192 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Lanner und Genossen vom 24. März 1987,
Nr. 192/J-NR/1987, "Zugverspätung über An-
weisung der zentralen Verkehrsüberwachung
in Wien"

Ihre Anfrage beeheire ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Am 15. März 1987 waren für die Reisegruppe "Stock Holiday" von Wörgl nach Wien Westbahnhof im Ex 61 "Zürichsee" 80 Plätze gebucht. Die Anreise nach Wörgl erfolgte mit 2 Autobussen, wobei ein Autobus bereits zeitgerecht am Bahnhof Wörgl eingetroffen war. Da sich die Ankunft des anderen Autobusses verzögerte, ersuchte der Reiseleiter den diensthabenden Fahrdienstleiter des Bahnhofes Wörgl, noch einige Minuten auf dessen Einlangen zu warten. Die zentrale Verkehrsüberwachung der Österreichischen Bundesbahnen stimmte einer späteren Abfahrt des "Zürichsee" um höchstens 20 Minuten zu. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war vor allem der Umstand, daß der "Zürichsee" die letzte Tagesverbindung von Wörgl nach Wien ist. Bei Benützung des nächsten in dieser Relation verkehrenden Schnellzuges D 249 "Alpenrhein" (ab Wörgl 21.23 Uhr an Wien-Westbahnhof 6.10 Uhr) wäre die Reisegruppe um nicht weniger als 7 Stunden und 10 Minuten später in Wien angekommen. Auch sind die Österreichischen Bundesbahnen bestrebt, Reisegruppen nach Möglichkeit nicht zu trennen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Entscheidungen der zentralen Verkehrsüberwachung basieren nicht auf starren Richtlinien. Sie werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Situation und des Kundendienstes sowie nach betrieblichen Gegebenheiten getroffen.

Zu Frage 3:

Die hier geschilderte Vorgangsweise der zentralen Verkehrsüberwachung ist keineswegs ein Privileg. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen würde die Entscheidung für jedermann gleichlauten.

Wien, am 22. April 1987

Der Bundesminister

